

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines
  - 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der WüTech AG sind verbindlich, sofern sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der WüTech AG ausdrücklich schriftlich angenommen worden sind.
  - 1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
2. Offerten und Vertragsabschluss
  - 2.1 der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die WüTech AG nach Eingang der Bestellung deren Annahme mittels Auftragsbestätigung schriftliche bestätigt hat.
  - 2.2 Offerten ohne Gültigkeitsangabe sind unverbindlich.
3. Umfang der Lieferung
  - 3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend.
  - 3.2 Änderungen im Umfang und in der Ausführung der Lieferung und Leistung gegenüber der bereits an den Kunden gesandten Auftragsbestätigung bedürfen einer neuen Auftragsbestätigung.
4. Vorschriften im Bestimmungsland

Der Besteller hat die WüTech AG spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, beziehen.
5. Preise
  - 5.1 Die Preise der WüTech AG verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto ab Werk, in Schweizerfranken, ohne Verpackung, Transport, Versicherung und allfällige Warenumsatzsteuern.
  - 5.2 Die WüTech AG ist zu angemessenen Preisanpassungen berechtigt, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem Zeitpunkt der vertragsgemässen Erfüllung mehr als 12 Monate liegen und sich die gesamten Kosten inzwischen um mehr als 2% verändert haben.
6. Zahlungsbedingungen
  - 6.1 Die Zahlungsfrist beträgt für den Abnehmer in der Schweiz 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Für Lieferungen in andere Länder erfolgt die Zahlung, sofern keine anderen Vereinbarungen schriftlich getroffen werden, durch ein unwiderrufliches und durch eine angesehene Schweizer Bank bestätigtes Akkreditiv.
  - 6.2 Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil der WüTech AG ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Anderslautende Zahlungsbedingungen müssen speziell vereinbart werden.

6.3 Bei Zahlungsverzug behält sich die WüTech AG die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von 6% p.a. zu berechnen.

## 7. Liefertermine, Auslieferung

7.1 Die Einhaltung der Liefertermine setzt die Erfüllung aller Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

7.2 Die von der WüTech AG in der Auftragsbestätigung zugesicherte Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn trotz aller Sorgfalt nicht abwendbare Hindernisse bei der WüTech AG oder Dritten auftreten, wie zum Beispiel Maschinendefekte, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, höhere Gewalt, ein- und Ausfuhrerschwernisse.

7.3 Alle Lieferungen der WüTech AG erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ab Werk Oberriet (EXW gemäss Incoterms 2000)

7.4 Der Abschluss der Transportversicherung ist Sache des Bestellers.

## 8. Lieferung, Transport und Versicherung

8.1 Die Produkte werden von der WüTech AG sorgfältig verpackt. Die Verpackung wird dem Besteller zu Selbstkosten verrechnet.

8.2 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind der WüTech AG rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

8.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie von der WüTech AG abzuschliessen ist, geht sie auf die Rechnung des Bestellers

## 9. Prüfung und Abnahme der Lieferung

9.1 Der Besteller hat die Lieferung innert maximal 10 Arbeitstagen nach Erhalt zu prüfen und der WüTech AG allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

9.2 Wenn der Besteller keine Eingangsprüfung vornimmt und somit die Qualitätskontrolle an die WüTech AG delegiert, so gilt die Qualitätsverantwortung nur als übernommen, wenn dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich vermerkt ist.

## 10. Gewährleistung und Haftung

10.1 Die WüTech AG gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind.

10.2 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

10.3 Sollten die Produkte fehlerhaft sein, so kann der Besteller Ersatzlieferung während der Gewährleistungszeit von zwei Jahren ab Lieferung respektive Meldung der Versandbereitschaft verlangen oder aber Behebung des Fehlers durch die WüTech AG.

10.4 Wird ein Fehler im Sinne von Artikel 10.3 nicht innerhalb angemessener Frist durch Ersatzlieferung oder Eliminierung des Fehlers durch die WüTech AG behoben, so kann



der Besteller Herabsetzung des Erwerbspreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

10.5 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der WüTech AG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

10.6 Von der Gewährleistung und Haftung der WüTech AG ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche die WüTech AG nicht zu vertreten hat.

10.7 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Artikel 10.3 und 10.4 ausdrücklich genannten.

10.8 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit zwingende produktehaftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

11. Anwendbares Recht

Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der WüTech AG. Oberriet SG